

Kreis Segeberg

(Stellungnahme vom 22.08.2019)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Tiefbau nicht betroffen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Punkte sind jedoch zu berücksichtigen:

1. Bei der Sicherung des Baugebietes mit Löschwasser sind zusätzlich zum DVGW Arbeitsblatt die Information zur Löschwasserversorgung der AGBF 2018-4 zu berücksichtigen (Hydrantenabstand von maximal 150 m).

2. Die folgende Formulierung in der Begründung: "Teilweise liegen die Baugrenzen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Gemäß § 5 Abs. 1 LBO sind bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr sind im Rahmen der nachfolgenden bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten und ein ausreichender Brandschutz mit den damit erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen zu gewährleisten", ist nicht zielführend. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 68 LBO wird eine bauaufsichtliche und brandschutztechnische Prüfung nicht durchgeführt. Die Einhaltung der Anforderungen zu den Flächen für die Feuerwehr liegt dann ausschließlich im Verantwortungsbereich des Planverfassers. Die Praxis zeigt, dass diese Belange nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die

Flächen für die Feuerwehr sind daher bereits in der B-Plandarstellung vorzusehen.

Kreisplanung

Textl. Festsetzung A Ziff. 2 b:

Die Festsetzung ist rechtsfehlerhaft. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ermöglicht die Festsetzung von Ausnahmen für die Grundflächen von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und baul. Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. Die formulierte Festsetzung ist keine Ausnahme in diesem Sinne. Sie kann nicht als Ermächtigungsgrundlage für eine Abweichung von der Berechnung der GRZ I herangezogen werden. Sofern beabsichtigt ist, eine Überschreitung der GRZ I mit Terrassen grundsätzlich zuzulassen, empfiehlt sich folgende Festsetzung: "Eine Überschreitung der Grundfläche von bis zu X m² für den Bau einer Terrasse ist zulässig".

Es wird empfohlen, die festgesetzte GRZ zu überprüfen. Heute wird häufig barrierefrei mit entsprechend großer Grundfläche gebaut. Grundflächen von 200 m² und mehr, einschl. Terrasse, sind nicht unüblich.

Es wird empfohlen, die Festsetzung der Stellplätze zu überprüfen. Im ländlichen Raum ist es nicht unüblich, dass in Familien mit Kindern auch diese über einen PKW verfügen. Da im Straßenraum keine Parkplätze vorgesehen sind, müssten PKW dort ungeordnet abgestellt werden.

Sofern mit der Festsetzung einer max. Traufhöhe von 6 m beabsichtigt ist, zweigeschossig wirkende Wohngebäude auszuschließen (Stichwort Stadtvilla), so sollte diese auf max. 4 m reduziert werden.

In der Zeichenerklärung sind Dachformen und -neigungen unter "Bauweise, Baulinien, Baugrenzen" gelistet. Es handelt sich um örtliche, gestalterische Festsetzungen, die unter einem eigenen Pkt. aufgenommen werden sollten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt berührt:

Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG)

„Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§1 Abs. 1 BNatSchG).

Dieser allgemeine Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist neben der weiteren Ziele insbesondere gem. § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG sowie § 1 LNatSchG im Rahmen der weiteren Planung möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit geeigneter Maßnahmen sollte grundsätzlich besonders geprüft und deren Umsetzung möglichst auch planungsrechtlich abgesichert werden.

Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)

Gegenüber den Inhalten in Kapitel 3.2 (S. 11 f) bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Es sollte überlegt werden, ob die entsprechenden Inhalte besser in Kapitel 1.2 (Vorgaben übergeordneter Planungen) dargestellt werden sollten.

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der sog. ‚baurechtlichen‘ Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem ‚Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013).

Die gem. Runderlass erforderlichen Inhalte bestehen aus einer Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, einer Konfliktanalyse sowie dem Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4 ff des o. g. Runderlass). Die Bestandsaufnahme und Bewertung sollte zumindest auch eine Biotoptypenkartierung und eine Bewertung des faunistischen Potentials umfassen (dies umfasst auch eine zeichnerische Darstellung für den betroffenen Raum incl. angrenzender Strukturen).

Da es sich derzeit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 b BauGB handelt, ist hierbei aber, wie in der Begründung auch bereits dargestellt, für die o. g. voraussichtlich zu erwartenden erhebliche Beeinträchtigungen kein Ausgleich erforderlich. Entsprechende Inhalte zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich.

Die erforderlichen Inhalte sind in Kapitel 3.2.1 der Begründung (S. 18 ff) weitgehend dargestellt.

Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG soll eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung sein. Die ‚Nationale Nachhaltigkeitsstrategie‘ der Bundesregierung (Neuaufgabe 2016) enthält das Ziel, bis zum Jahr 2030 (ehemals bereits 2020) die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern. Im ‚Klimaschutzplan‘ vom November 2016 strebt die Bundesregierung bis 2050 das Flächenverbrauchsziel ‚Netto-Null‘ an. Für die Umsetzung der o. g. Ziele sind in erster Linie die Kommunen (auch) im Rahmen ihrer Bauleitplanung verantwort-

lich. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung von Freiflächen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden.

Die Festsetzungen stehen hierzu z. T. im Widerspruch: Dies betrifft z. B.

- den Ausschluss von Reihenhäusern (eine gegenüber Einzel- und Doppelhäusern grundsätzlich sehr flächensparsame Bauweise),
- die zwingende notwendige Anlage von 2 Stellplätzen je Wohneinheit sowie die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße.

Es sollte daher abwägend nochmals geprüft werden, ob insbesondere die o. g. Festsetzungen erforderlich sind und nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine grundsätzlich flächensparsamere Siedlungsentwicklung möglich sind. Hierbei sollte auch geprüft werden, inwieweit zumindest zusätzlich auch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundstücksgröße erfolgt, um so zumindest eine Flächeninanspruchnahme durch zu große Grundstücke zu vermeiden und so einen Beitrag zu der o. g. Zielsetzung zu erreichen.

2. In der Wahl des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei. Die Durchführung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren erscheint hierbei aus Sicht von Natur und Landschaft zulässig.

Die Gemeinde sollte jedoch unabhängig hiervon aus naturschutzfachlicher Sicht von der Anwendung des § 13 a BauGB und hier insbesondere auf die Ausweitung

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

auf den Außenbereich gem. § 13 b BauGB aus folgenden Gründen verzichten: Die Umsetzung von sog. ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ im Rahmen der Anwendung der städtebaulichen Eingriffsregelung ist ein wichtiges kommunales und aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unverzichtbares Instrument, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und Landschaftsbild zu kompensieren. Es trägt entscheidend zur Sicherung der ‚grünen Infrastruktur‘ innerhalb der Gemeinden bei. Hinsichtlich der gleichlautenden Zielsetzung wird z. B. auch auf das Umweltbundesamt in der Veröffentlichung ‚Urbane Grüne Infrastruktur‘ (UBA o. J. S. 20 f) sowie ebenso das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in seinem ‚Weißbuch - Stadtgrün verwiesen (BMUB 2017, S. 13). Quellen:
http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/UGI_Broschuere.pdf

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/weissbuch_stadtgruen_bf.pdf

Neben den Umweltverbänden hat sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum entsprechenden Gesetzentwurf zu der Einführung des § 13 b BauGB äußerst kritisch geäußert und diesen abgelehnt, so z. B.: „Die beabsichtigte Neuregelung des § 13 b BauGB steht auch zu den Belangen des Natur- und Bodenschutzes grundlegend im Widerspruch.“ (Bundesratsdrucksache 806/16 Beschluss v. 10.02.2016, S. 7 ff).

Quelle: https://www.umwelt-online.de/cgi-bin/parser/Drucksachen/drucknews.cgi?texte=0806_2D16B

Hinweis: Entsprechende aus der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen resultierende Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen (also i. d. R. durch die zukünftigen ‚Bauherren‘ = Verursacherprinzip). Ausgleichsmaßnahmen für öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden hierbei wie Erschließungsaufwand abgerechnet. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde bei den Ausgleichsmaßnahmen ist nicht vorgesehen, es sein denn, die Gemeinde ist selbst Vorhabenträger. Hinsichtlich der

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

Kostenträgerschaft für die von der Gemeinde durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen wird ansonsten auf den o. g. Runderlass (→ Kapitel 4) verwiesen.

3. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit ggf. der Ausbau des Meisenweges geplant bzw. erforderlich ist bzw. wird. Die bisher unbefestigten Verkehrsnebenflächen (Saumstrukturen) sollten möglichst erhalten werden.
4. Als Bezugsflächen für die Berechnung der zulässigen befestigten Flächen (S. 18) wäre nach Einschätzung der UNB die Allgemeine Wohngebietsfläche heranzuziehen. Diese liegt überschlägig (ohne Berücksichtigung der GFL-Flächen) bei deutlich unter den auf S. 18 angesetzten 5.213 m². Bei den festgesetzten ‚Maßnahmenflächen für den Naturschutz‘ bzw. ‚Anpflanz- und Erhaltungsflächen‘ handelt es sich augenscheinlich nicht um ‚überlagernde‘ Festsetzungen, so dass diese Flächen nicht zum Bauland gehören (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO). Der Sachverhalt sollte nochmals geprüft werden.
5. Die festgesetzte Maßnahmenfläche für den Naturschutz sollte in der Zeichenerklärung auch aus Gründen der besseren Lesbarkeit mit einer Zweckbestimmung versehen werden (hier: Knickschutzstreifen).
6. Es sollte geprüft werden, inwieweit neben dem Erhalt und der Entwicklung von Grünstrukturen in den Randbereichen nicht auch noch zusätzliche Maßnahmen zur Durchgrünung des Planungsgebietes möglich bzw. erforderlich sind (z. B. die Festsetzung der Pflanzung von einem sog. ‚Hausbaum‘ je Baugrundstück).
7. Für eine nachvollziehbare Bestandsaufnahme wäre grundsätzlich eine zeichnerische Darstellung der Bestandssituation wünschenswert (z. B. zumindest als Textkarte).

Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)

A. Geschützte Biotope - Knicks

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich - wie in der Begründung auch dargestellt - geschützte Knickabschnitte. Die Knickabschnitte sind in Teil A - wie auch erfolgt - grundsätzlich lagegenau darzustellen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit innerhalb der Knicks mit Überhängen zu rechnen ist. Die Begründung ist noch um die entsprechenden Inhalte zu ergänzen. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt daher unter diesem Vorbehalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Überhängen nicht zu erwarten sind.

Bei dem Knick an der Südseite des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Reddersituation, der aus naturschutzfachlicher Sicht eine gegenüber einem Einzelknick besondere Bedeutung zukommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und primär zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2):

- Grundsätzlicher Erhalt der Knicks.
- Grundsätzlicher Schutz des Knicks auch vor temporären Beeinträchtigungen z. B. durch Baubetrieb.
- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick bzw. Überhänger (i. d. R. mind. 1 H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß; 1 H = Höhe der baulichen Anlage).
- Festsetzung eines mind. 3 m breiten Knickschutzstreifens mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art.

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhängen (= i. d. R. jeweils Kronenradius zzgl. 1,50 m gem. DIN 18920).

Aufgrund der Festsetzungen werden nach derzeitiger Einschätzung unter Beachtung des o. g. Erlasses - wie in der Begründung bereits auch dargestellt - erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks planungsrechtlich vorbereitet.

Nachfolgend erfolgt für die einzelnen Knickabschnitte meine naturschutzrechtliche Einschätzung:

Südlicher Knick: Maßgeblich für die Beurteilung der erforderlichen Schutzabstände ist, wie in der Begründung dargestellt, die Wandhöhe. In dem vorliegenden Fall wird bzw. kann z. B. durch eine giebelseitige Lage eines Gebäudes an der Baugrenze der erforderliche Schutzabstand von 9 m punktuell deutlich unterschritten werden. Aufgrund der nur punktuellen Überschreitung ist aber auf der gesamten Wandlänge ‚nur‘ mit einer mittleren Wandhöhe von max. 7,50 m zu rechnen. Entsprechende Fälle sind als Einzelfälle zu prüfen. Für eventuelle Beeinträchtigungen wird eine Ausnahme genehmigung gem. § 30 BNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Hinsichtlich der bisherigen Festsetzungen bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Ein Änderungsbedarf ist nicht erkennbar.

Nördlicher und mittlerer Knick: Das Einhalten der Schutzabstände würde hier die Nutzung der Baugrundstücke nachvollziehbar unverhältnismäßig einschränken. Die sich aus der Planung voraussichtlich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen dieser Knicks werden daher als unvermeidbar bewertet. Für die Entwidmung des Knicks wird unter dem Vorbehalt des Nachweises geeigneter Kompensationsmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Im weiteren Verfahren sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

Die entsprechenden Anträge sind bei der UNB zu beantragen. Hierzu sollte ggf. in Teil B (und nicht nur in der Begründung) ein entsprechender Hinweis erfolgen. Auf die Möglichkeiten einer vorzeitigen Beantragung einer entsprechenden Genehmigung durch die Gemeinde Rickling gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG wird hier verwiesen.

Westlicher Knick: Das Einhalten der Schutzabstände würde hier die Nutzung der Baugrundstücke nachvollziehbar nicht erkennbar unverhältnismäßig einschränken. Sowohl ein Knickschutzstreifen (mit einer hier zulässigen gärtnerischen Nutzung) als auch ein weiteres Abrücken der Baugrenze erscheinen hier problemlos möglich. Die sich aus der Planung voraussichtlich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen dieser Knicks werden daher als vermeidbar bewertet. Der Knick sollte zukünftig möglichst in öffentliche Hand überführt und als Bestandteil des Meisenweges behandelt werden, um eine möglichst optimale Sicherung zu gewährleisten.

Der pauschalen Behauptung in der Begründung auf S. 13 (3. Absatz, Satz 2), dass hier Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, kann nicht gefolgt werden. Es wäre im weiteren Verfahren von der Gemeinde nachvollziehbar nachzuweisen bzw. zu begründen, warum der Erhalt des Knicks mit den entsprechenden Schutzabständen unverhältnismäßig ist bzw. zu einer unzumutbaren Belastung führt.

Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Knicks kann nach derzeitigem Planungsstand nicht in Aussicht gestellt werden.

Ergänzender Hinweis zur Zeichenerklärung Teil II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen: Die Formulierungen könnten ggf. in der Weise (miss-)interpretiert werden, dass der südliche Knick auch zum Erhalt festgesetzt wird (aufgrund des formulierten Bezuges zu § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Der Abschnitt sollte daher nochmals diesbezüglich geprüft werden.

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

B. Sonstiges

Sonstige geschützte Teile oder der Biotopverbund sind nicht erkennbar betroffen.

Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)

Nicht erkennbar betroffen.

Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)

Hinsichtlich des Artenschutzes wird grundsätzlich auf das Kapitel 9.2 des sog. ‚Verfahrenserlasses‘ verwiesen (‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)‘ Amtsblatt f. S.-H. 2014, Ausgabe 31.03.2014, Erlass des Innenministeriums v. 19.03.2014).

Demnach ist aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehen.

Hinsichtlich der bisherigen Darstellungen in der Begründung bestehen keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken.

Ergänzende Hinweise bzw. Nachweise auf Vogelarten oder sonstige Tier- und Pflanzenarten liegen der UNB nicht vor.

Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)

Nicht erkennbar betroffen.

Sonstiges

-/-

Wasser - Boden - Abfall

SG Abwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht -Schmutz- und Niederschlagswasser- keine Bedenken.

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

SG Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.

SG Grundwasserschutz / Geothermie

Grundwasser:

Keine Bedenken.

Geothermie: Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, Anlagen zur Nutzung von Erdwärme zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg beantragt werden. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Trinkwassergewinnungsgebietes des Wasserwerkes Rickling. Der Abstand zu den Förderbrunnen beträgt etwa 400 Meter. Daher können besondere Auflagen oder Einschränkungen für die Nutzung von Erdwärme erfolgen.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Falls die Absicht besteht, die Planstraße zu den Häusern 5 - 8 als verkehrsberuhigten Bereich („Spielstraße“) auszuweisen, bedarf dies eines gesonderten Verfahrens, welches vor dem Ausbau der Straße bei der Verkehrsaufsicht Segeberg zu beantragen ist (da hier ggf. noch Verschwenkungen, Parkflächen etc. abgestimmt werden müssen).

Klimaschutz

Keine Stellungnahme.

Archäologisches Landesamt
(Stellungnahme vom 05.08.2019)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.